

An die  
Schulräte  
Schulleitungen  
Gemeindeverwaltungen

Altdorf, 21. September 2016

### **Regelung der Spesenentschädigung bei Lehrpersonen der Volksschule**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2016 führte der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zur Spesenregelung für Lehrpersonen in den Gemeinden durch. Die Vereinsleitung wollte dabei wissen, wie die anfallenden Spesen bei Rekognoszierung von Schulreisen, Schulverlegungen und anderen Aktivitäten wie Sprach austauschprojekten entschädigt werden. Die Umfrage des LUR zeigte, dass für Lehrpersonen in keiner Gemeinde eine Regelung besteht, wie sie Kantons- oder Gemeindeangestellte kennen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 ersucht der LUR den Erziehungsrat, für die Lehrpersonen die gleiche Spesenregelung einzuführen, wie sie für kantonale Angestellte gilt.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) führte bei den Schulverwaltungen zwischen dem 24. Mai 2016 und 20. Juni 2016 eine Umfrage über die Situation durch. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Schule</b>	<b>Regelung vorhanden?</b>	<b>Regelung für:</b>	<b>Ansatz</b>
Altdorf	ja	Schulreise, Schulverlegung, Weiterbildung	wie Kanton <sup>1</sup>
Attinghausen	ja	Schulreise, Schulverlegung, Weiterbildung, Sprach austausch, Schulprojekte	wie Kanton
Bürglen	ja	Schulreise, Schulverlegung, Weiterbildung	wie Kanton
Erstfeld	ja	Weiterbildung	wie Kanton
Flüelen	ja	Weiterbildung, Sprach austausch	wie Kanton

<sup>1</sup> Billet 2. Klasse, Hauptmahlzeit 22 Franken, Übernachtung nach Aufwand

Schule	Regelung vorhanden?	Regelung für:	Ansatz
Isenthal	nein	keine Regelung, aber Spesen werden bezahlt	
Schattdorf	ja	Weiterbildung	Billet 2. Klasse
KS Seedorf (PS + OS)	ja	Weiterbildung	wie Kanton
Seelisberg	ja	Schulreise, Schulverlegung	wie Kanton
Silenen	ja	Schulreise, Schulverlegung, Sprachaustausch	wie Kanton
Sisikon	ja	Weiterbildung	wie Kanton
Schächental	nein		
KS Urner Oberland	nein		
KS Ursern	ja	Spesen werden zur Erfüllung aller dienstlicher Aufgaben ausgerichtet	wie Kanton

Nur drei Schulen kennen keine Regelung, an weiteren drei Schulen gibt es eine Regelung nur für die Weiterbildung. Dabei ist festzuhalten, dass Artikel 12 Absatz 3 des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224) die Gemeinden im Bereich der Weiterbildung verpflichtet, den Lehrpersonen die Spesen für den Besuch von ausserkantonalen Kursen nach den Entschädigungsansätzen für die kantonalen Angestellten zu ersetzen.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2016 eine Änderung des AWR beschlossen. Durch die Änderung wird erreicht, dass Lehrpersonen gleich wie gemeindliche Angestellte Anrecht auf eine Entschädigung der Spesen haben. Der Erziehungsrat hat der Änderung an seiner Sitzung vom 1. September 2016 zugestimmt.

Bei ihren Beschlüssen haben sich Erziehungsrat und Regierungsrat von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinden. Sie werden nach dem gemeindlichen Recht angestellt. Praktisch alle Gemeinden wenden für ihre Angestellten das Personalrecht des Kantons gemäss Personalverordnung (PV RB 2.4211) an. Eine Vorgabe des Kantons über die Höhe der zu entrichtenden Spesenvergütung, wie sie der LUR fordert, ist unter diesem Gesichtspunkt nicht angebracht.
2. Das Resultat der Umfrage bei den einzelnen Schulen zeigt, dass zwar Regelungen bestehen, aber bezüglich des Bereichs, wofür die Spesen entschädigt werden, grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden vorhanden sind. Diese Unterschiede sind störend und führen in einzelnen Fällen auch zur rechtungleichen Behandlung, nämlich dann, wenn in einer Gemeinde Gemeindeangestellte eine Entschädigung für die Auslagen bei dienstlichen Aufgaben ersetzt erhalten und die Lehrpersonen der Gemeinde nicht.
3. Lehrpersonen haben im Grundsatz Anrecht auf Ersatz der Spesen und Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Dies gilt beispielsweise für die Rekognoszierung von Schulreisen und Schulverlegungen, der Teilnahme an denselben und bei Aktivitäten im Rahmen von Schul- oder Austauschprojekten.

4. Es sind nur geringe finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Deshalb soll vor dem Erlass auf eine Vernehmlassung verzichtet werden.

### Konkrete Änderung

Das Reglement vom 12. Februar 2008 über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 9a** Spesen (neu)

<sup>1</sup> Entstehen Lehrpersonen durch besondere Arbeiten wie Rekognoszieren und Teilnahme an Schulreisen, Schulverlegungen oder Austauschprojekten Spesen und Auslagen, so sind sie diesen nach den Ansätzen, wie sie für die jeweiligen gemeindlichen Angestellten gelten, zu ersetzen.

<sup>2</sup> Für den Bereich Weiterbildung gilt Artikel 12 Absatz 3.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Direktionssekretariat



Dr. Peter Horat, Generalsekretär

Kopie an:

- Vereinsleitung LUR
- Beat Jörg, Landammann
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen
- Mitglieder des Erziehungsrats

---

<sup>2</sup> RB 10.1224